

Reg.-Nr.: 64032/1-2-

BetrFoA	/	Jahr	/	Ifd. Nr.
---------	---	------	---	----------

Öffentlich-rechtlicher
VERTRAG

über die ständige Betreuung von Waldflächen privater Waldbesitzer/-innen

Zwischen dem Waldbesitzer / der Waldbesitzerin (nachfolgend Waldbesitzer genannt)¹⁾:

Name, Vorname ggf. Unternehmensbezeichnung des Waldbesitzers

Anschrift des Waldbesitzers

vertreten durch (bei juristischen Personen und Personenmehrheiten):

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

und dem Betreuungsforamst:

Name des Betreuungsforamstes

Anschrift des Betreuungsforamstes

vertreten durch dessen Leiter/-in

wird vereinbart:

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Das Betreuungsforamst übernimmt für den Waldbesitzer die ständige Betreuung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Waldflächen. Die zu betreuende Waldfläche beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insgesamt _____²⁾ Hektar.
- (2) Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PWaldVO, Anlage 2) und des dazugehörigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3) in den jeweils gültigen Fassungen. Vereinbarungen oder Absprachen, die diesen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen, sind ungültig.

¹⁾ Angaben bitte in Blockschrift vornehmen.

²⁾ Bitte Flächensumme aus Anlage 1 eintragen.

§ 2

Leistungen des Betreuungsforstamtes

- (1) Für die Waldflächen nach § 1 Absatz 1 werden folgende Leistungen des Betreuungsforstamtes vereinbart ¹⁾:
 - a) Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PWaldVO),
 - b) Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PWaldVO),
 - c) Leitung und Kontrolle der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PWaldVO),
 - d) Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PWaldVO),
 - e) Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PWaldVO),
 - f) Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 PWaldVO),
 - g) Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PWaldVO).
- (2) Die jährlichen Betriebspläne nach Absatz 1 Buchstabe a bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Waldbesitzers.

§ 3

Gegenleistungen des Waldbesitzers

- (1) Die Gegenleistung des Waldbesitzers besteht in der Zahlung des Entgeltes für die erbrachten Leistungen des Betreuungsforstamtes. Das Entgelt wird durch das Betreuungsforstamt durch Kostenentscheidung nach Verwaltungskostenrecht (Kostenfestsetzungsbescheid) erhoben. Dieses ist durch den Waldbesitzer bis spätestens zu dem im Bescheid benannten Zeitpunkt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Umfang der betreuten Waldfläche und den für die vereinbarten Leistungen anzuwendenden Gebührensätzen des entsprechenden Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Als durchschnittliche Nutzungshöhe im Sinne der Anmerkung Nr. 2 zu vorstehendem Kostentarif gilt bei Vorschusszahlungen der geplante und bei Schlussabrechnung für das Jahr der tatsächliche Anfall an verwertbarem Holz bezogen auf die insgesamt betreute Waldfläche.
- (3) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird vorbehaltlich späterer Änderungen von Nutzungshöhe, Flächen- oder Leistungsumfang von einem jährlichen Betreuungsentgelt in Höhe des in Anlage 4 hergeleiteten Betrages ausgegangen, auf das bis spätestens zum 10. April, 10. Juli und zum 10. Oktober anteilige Vorschusszahlungen durch den Waldbesitzer zu leisten sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Festgestellte Überzahlungen werden dem Waldbesitzer durch das Betreuungsforstamt mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Jahr mitgeteilt und innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Überzahlung auf das vom Waldbesitzer bezeichnete Konto erstattet.

§ 4

Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die ständige Betreuung durch das Betreuungsforstamt beginnt am _____²⁾.
Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

²⁾ Zutreffenden Monats- oder Jahresbeginn bitte eintragen.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgeltes um mehr als 10 v.H., die allein auf der Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beruht, kann der Waldbesitzer den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 6 Monaten, nachdem das Betreuungsforstamt die Gebührenerhöhung mitgeteilt hat, erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Änderungen von §§ 3 oder 5 PWaldVO entsprechend.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner abweichend von Absatz 1 fristlos gekündigt werden, wenn die Leistungen nach § 2 oder die Gegenleistungen nach §§ 3 und 9 auch auf schriftliche Mahnung nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht werden.
- (4) Bei Beitritt zu einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss und einer damit verbundenen Verbesserung der Forststruktur kann der Waldbesitzer den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen.
- (5) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform, bei Kündigung nach Absatz 4 zusätzlich des Nachweises der Mitgliedschaft im FwZ.

§ 6 Vertragsänderung

Zum 1. Januar eines jeden Jahres kann der Vertrag von jedem Vertragspartner hinsichtlich der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis g vereinbarten Leistungen geändert werden. Die Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Änderungen hinsichtlich des Umfangs der betreuten Waldfläche entsprechend.

§ 7 Änderungen von PWaldVO oder Allgemeiner Gebührenordnung

Änderungen von PWaldVO oder des dazugehörigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden dem Waldbesitzer unverzüglich nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt durch das Betreuungsforstamt schriftlich bekannt gegeben. Im Rahmen der Bekanntgabe nach Satz 1 werden dem Waldbesitzer die aus den Änderungen erwachsenden Konsequenzen für diesen Vertrag angezeigt.

§ 8 Teilwirksamkeit

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt.

§ 9 Periodische Betriebsplanung

Die Verpflichtung zur Vorlage einer periodischen Betriebsplanung durch den Waldbesitzer bis spätestens zum Ablauf des zweiten, auf den Beginn der ständigen Betreuung folgenden Kalenderjahres ¹⁾ Bestandteil dieses Vertrages.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Das Betreuungsförstamt berücksichtigt bei der Erbringung der vereinbarten Betreuungsleistungen die berechtigten Interessen des Waldbesitzers. Ein Anspruch des Waldbesitzers auf die Erbringung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch das Betreuungsförstamt wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11 Vertragsbestandteile

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages¹⁾:

- Flächenverzeichnis (Anlage 1) , Seitenzahl: _____²⁾;
- Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald i.d.g.F. (Anlage 2);
- Kostentarif der PWaldVO der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.g.F. (Anlage 3);
- Entgeltherleitung (Anlage 4);
- Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten (Anlage 5).

Waldbesitzer

Betreuungsförstamt

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

-- Siegel --

Unterschrift

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Bitte Seitenzahl des Flächenverzeichnisses eintragen.